

**Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen
der Krankenhäuser Buchholz und Winsen gemeinnützigen GmbH
Stand 08/2010**

Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge zwischen unseren Abnehmern von Lieferungen/Leistungen und der Krankenhäuser Buchholz und Winsen gemeinnützigen GmbH. Im laufenden Geschäftsverkehr mit Unternehmern gelten sie in der jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Angebote, Aufträge, Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung. Sie werden vom Abnehmer bei Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Annahme der Lieferung oder sonstigen Leistung anerkannt. Abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (vgl. § 13 BGB). Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (vgl. § 14 BGB).
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Abnehmers werden nur durch unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung in den jeweiligen Vertragsabschluß einbezogen, in diesem Fall allerdings nur, soweit sie von unseren Bedingungen nicht abweichen.
Vereinbarungen und Erklärungen, insbesondere Zusicherungen, Vertragsänderungen und -ergänzungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklären.

II. Angebote, Zustandekommen des Vertrages

1. Unsere Angebote sind, auch bezüglich Preisangaben und Lieferfristen, freibleibend und unverbindlich. Technische Angaben und sonstigen Informationen sind annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Aufträge, Bestellungen und sonstige Vereinbarungen werden nur verbindlich, soweit sie von uns innerhalb von 7 Tagen schriftlich bestätigt werden. Wird keine Auftragsbestätigung erteilt, so kommt der Vertrag durch Lieferung zustande. Erfolgt die Lieferung in solchem Fall nicht innerhalb von 7 Tagen, ist der Abnehmer an seine Bestellung nicht gebunden. Wird keine Auftragsbestätigung erteilt, bestimmt sich der Vertrag nach dem Inhalt unserer Rechnung.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die Preise unserer jeweils gültigen Preisliste zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses.
2. Alle Preise im Geschäftsverkehr mit Unternehmern verstehen sich als Nettopreise, zzgl. MwSt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie Verpackungs- und Versandkosten. Unsere Entgeltforderungen werden soweit nicht anders vereinbart mit Empfang der Lieferung oder sonstigen Leistung fällig. Der Abnehmer kommt 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang unserer Rechnung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Ist der Abnehmer Unternehmer, so kommt er 14 Tage nach Fälligkeit in Verzug, unabhängig vom Rechnungszugang. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei uns maßgebend.
3. Der Abnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen, aber entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Ist der Abnehmer Unternehmer, so steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht nur zu, wenn der Gegenanspruch aus demselben rechtlichen Verhältnis stammt und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Abholung, Lieferung und Lieferfristen, Gefahrübergang, Transportschäden

1. Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz unseres Unternehmens. Der Abnehmer hat bestellte Ware spätestens binnen drei Werktagen nach Bereitstellung abzuholen, soweit keine Versendung vereinbart ist. Ist der Abnehmer Unternehmer, geht die Leistungsgefahr bereits mit Bereitstellung (Aussonderung) der Ware auf den Abnehmer über.
2. Ist abweichend von Ziffer IV.1. Versendung vereinbart, erfolgt sie grundsätzlich auf Verlangen und auf Kosten des Abnehmers, es sei denn, es ist Sendung "frei Haus" vereinbart. Teillieferungen sind zulässig, soweit zumutbar. Die Art der Versendung erfolgt nach unserer Wahl.
Ist der Abnehmer Unternehmer, so erfolgt die Versendung unversichert und auf dessen Gefahr. Die Gefahr geht in diesem Fall auf den Abnehmer über, sobald der Liefergegenstand dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert wird.
3. Es gelten für Liefer- und Leistungsfristen die jeweiligen individuellen Vereinbarungen bei Vertragsschluß. Liefer- oder Leistungsfristen beginnen grundsätzlich mit Datum des Vertragsschlusses, jedoch nicht, be-

vor der Abnehmer seinerseits seine vertraglichen Pflichten (z.B. Leistung einer vereinbarten Anzahlung) erfüllt hat. Für die Einhaltung der Lieferfrist genügt die rechtzeitige Bereitstellung (Aussonderung) bzw. im Fall der Vereinbarung der Versendung die Absendung des Liefergegenstandes. Wir sind berechtigt, auch vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern.

4. Offensichtliche Transportschäden sind uns zusammen mit einem Schadensprotokoll und dem Nachweis der Schadensmeldung beim beauftragten Überbringer von einem Abnehmer, der Unternehmer ist, innerhalb von einer Woche, von einem Abnehmer, der Verbraucher ist, innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Mängelrügevorschriften des beauftragten Überbringers sind in jedem Fall zu beachten.

V. Mängelrüge, Gewährleistung, Verjährung

1. Ist der Abnehmer Unternehmer, sind uns offensichtliche Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Frist beginnt mit Entdeckung verdeckter Mängel. Der Abnehmer hat die Ware bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, andernfalls gilt sie als genehmigt. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung beschränkt sich der Anspruch des Abnehmers zunächst auf die Nacherfüllung. Hierfür und für jedes weitere Nacherfüllungsverlangen hat der Abnehmer uns schriftlich eine angemessene Frist von mindestens je zwei Wochen zu setzen.
2. Der Anspruch des Abnehmers auf Schadensersatz, gleich ob aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlage, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns beruhen. Dem steht die Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Ist der Abnehmer Unternehmer, beschränkt sich unsere Haftung bei Ersatz sonstiger Schäden auf den nach Art des Liefergegenstandes vorhersehbaren, typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art entstehenden Schaden.
3. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten bei Abnehmern, gleich ob Verbraucher oder Unternehmer, mit folgender Maßgabe: Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Sie gelten zudem für Schadensersatzansprüche nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, in den Fällen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen. Ist der Abnehmer Unternehmer, bleibt die Ware in unserem Eigentum bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Abnehmer (Kontokorrenteigentumsvorbehalt). Der Eigentumsvorbehalt erlischt, wenn alle Forderungen ausgeglichen sind. Die Einstellung einzelner Ansprüche in die laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. In diesem Fall gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Auf Verlangen des Abnehmers sind wir zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Abnehmer sämtliche mit dem Liefergegenstand in Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht.
2. Den eigenen Geschäfts-/Wohnsitzwechsel hat uns der Abnehmer unverzüglich anzuzeigen.

VII. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz unserer jeweiligen Betriebsstätte. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts, es sei denn, es handelt sich um zwingende IPR-Bestimmungen für Verbraucherverträge. Die Anwendung internationaler Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen. Ist der Abnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist das Gericht des Erfüllungsortes i.S.d. Ziffer VIII. 1. dieser Geschäftsbedingungen für alle streitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis örtlich zuständig. Dasselbe gilt, wenn der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Abschluß des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bedingungen jederzeit inhaltlich gleichwohl wirksam. Eine unwirksame und undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen am nächsten kommt.